

RS UVS Kärnten 2006/03/07 KUVS- 38/6/2006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2006

Rechtssatz

Wer die durch eine gemäß § 44 StVO kundgemachte Verordnung festgelegte

zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, verstößt gegen die Bestimmung des § 52 lit. a Z 10a StVO, die somit iSd § 44a Z 2 VStG die Verwaltungsvorschrift

darstellt, die durch die Tat verletzt worden ist. Demgegenüber stellt die Bestimmung

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO lediglich die Strafsanktionsnorm dar.

Schlagworte

verletzte Verwaltungsvorschrift, Höchstgeschwindigkeit, zulässige, Strafsanktionsnorm

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at